

Anträge der Klagepartei(en)

- Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 2005, mit der die Bewerbung und das Angebot des von der Klägerin geführten Konsortiums von der Ausschreibung EuropeAid//119860/C/ — LOT No. 7 unter Rücknahme ihrer Entscheidung über den Abschluss des Rahmenvertrags mit dem Konsortium ausgeschlossen wurden;
- Nichtigerklärung aller von der Kommission nach der Entscheidung vom 12. Oktober 2005 getroffenen Entscheidungen, insbesondere aller Entscheidungen über die Auftragsvergabe an andere Bieter;
- Verurteilung der Kommission in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission habe unter der Referenznummer EuropeAid//119860/C — Lot No. 7 eine Ausschreibung eines Mehrfach-Rahmenvertrags betreffend technische Unterstützung in Form kurzfristiger Expertenleistungen ausschließlich zugunsten von Drittländern, die Empfänger von Außenhilfe der Europäischen Kommission sind, bekannt gemacht. Die Klägerin habe als Federführerin eines Konsortiums ein Angebot abgegeben.

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission das Konsortium der Klägerin mit der Begründung ausgeschlossen, dass das Mitglied dieses Konsortiums Danish Institute of International Studies (DIIS) zu demselben Zusammenschluss gehöre wie das Danish Institute of Human Rights (DIHR), das sich an einem anderen Konsortium beteiligt habe, das für denselben Vertrag ein Angebot abgegeben habe. Nach Artikel 13 der Ausschreibungsbekanntmachung dürften juristische Personen innerhalb desselben rechtlichen Zusammenschlusses für jedes Los nicht mehr als eine Bewerbung einreichen.

Zur Begründung ihrer Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung stellt die Klägerin die Schlussfolgerung der Kommission in Frage, dass das DIIS, das DIHR und ein weiteres Institut einen rechtlichen Zusammenschluss bildeten. Keine dieser Einrichtungen übe eine Kontrolle über die anderen aus, denn die Institute besäßen völlige Verwaltungsautonomie, jedes habe seine eigene Satzung, sie teilten kein akademisches Personal, ihre Verwaltungs- und Leitungsgremien würden von völlig verschiedenen Einrichtungen bestellt, und sie hätten keine gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen oder Ziele. Zudem müsse jegliche Unklarheit in der Ausschreibungsbekanntmachung zugunsten der Bieter ausgelegt werden, und die Kommission sei dafür verantwortlich, dass die Teilnahmebedingungen nicht von vornherein klar gewesen seien.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2005 — BIC/Kommission**(Rechtssache T-270/04) ⁽¹⁾**

(2005/C 315/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. Oktober 2005 — Umwelt- und Ingenieurtechnik/Kommission**(Rechtssache T-125/05) ⁽¹⁾**

(2005/C 315/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 14.5.2005.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 13. Oktober 2005 — Milella und Campanella/Kommission**(Rechtssache T-289/05 R)**

(2005/C 315/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichts hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.